

## B e r i c h t

der

ständerräthlichen Kommission über die Botschaft und den Antrag des Bundesrathes, betreffend Ausdehnung des mit Frankreich abgeschlossenen Niederlassungsvertrages auf Algier und die französischen Kolonien.

(Vom 10. Juli 1865.)

### Tit. I

Die Mehrheit der Kommission beantragt, den bezüglichen Antrag des Bundesrathes \*) zu genehmigen.

Die Minderheit der Kommission behält sich vor, zu beantragen, für einmal in den vorliegenden Gegenstand nicht einzutreten.

Die Mehrheit geht von folgenden Gesichtspunkten aus.

Obgleich die rechtliche Stellung der der französischen Nation nicht angehörenden Fremden in Algier gegenwärtig schon eine sehr günstige ist, und es ohne Zweifel auch bleiben wird, da es im höchsten Interesse der französischen Regierung selbst liegt, jene afrikanischen Provinzen zu bevölkern und zu zivilisiren, diese Zwecke aber nur erreicht werden können, wenn der Einwanderung aller Nationen die günstigsten Bedingungen geboten werden, so erscheint die Ausdehnung des zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen und seit dem 1. dieses Monats in Kraft getretenen Niederlassungsvertrags auf Algier (und die übrigen französischen Kolonien) dennoch sehr wünschbar, weil damit die Ansiedelung des Schweizer in jenen Ländern von dem Boden der bloßen Konvenienz auf den-

---

\*) S. Botschaft des Bundesraths vom 19. Juni 1865, S. 1 hievor.

jenigen einer berechtigten Ansprache verpflanzt und damit die Stellung der Einzelnen ohne anders gesicherter wird. Darin liegt einer der Gründe, aus welchen unsere bereits in Algerien niedergelassenen Landsleute die Ausdehnung des Niederlassungsvertrages auf diese französischen Besitzungen wünschen.

Der Schwerpunkt der Sache liegt jedoch in einem andern Verhältnis. Nach einem unterm 9. November 1859 erlassenen Dekrete über die Organisation der Milizen in Algerien sind alle dort wohnenden Franzosen pflichtig, sich in die Miliz eintheilen zu lassen, und es können zum Dienste in derselben auch alle Fremden, Muselmänner und Juden angehalten werden. Diese Miliz wird ordentlicher Weise im Innern der Gemeinde, aus deren Einwohnern sie gezogen ist, außerordentlicher Weise aber auch außer dem Territorium derselben verwendet. Sie hat die Aufgabe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde zu handhaben, und soll den vorgeschriebenen Waffenübungen obliegen und Inspektionen bestehen. Nöthigenfalls soll die Miliz die stehende Truppe ergänzen, für den Platzdienst in der betreffenden Gemeinde, zur Deckung von Munitions-, Geld-, Gefangenen- und andern Transporten verwendet werden und, im Falle benachbarte Gemeinden durch Aufruhr, Feuersbrünste, feindliche Einfälle u. s. w. beunruhigt würden, denselben zu Hülfe eilen. Die Miliz wird vom Staate bewaffnet; soweit sie uniformirt werden muß, geschieht es auf ihre eigenen Kosten. In den unter der Civilverwaltung stehenden Distrikten ist sie den Civilbehörden, in den unter militärischer Verwaltung stehenden, den Truppenkommandanten untergeordnet. Endlich bestehen besondere disziplinarische Vorschriften für die Miliz.

Diese Einrichtungen sind es nun vornehmlich, welche den schweizerischen Konsul in Algier und den schweizerischen Vizekonsul in Oran veranlaßt haben, dem Bundesrath die Ausdehnung des Niederlassungsvertrages, nach dessen Art. 4 bekanntlich die Niedergelassenen nicht unter den Militärgesetzen des Landes stehen, in dem sie sich aufhalten, und ebenso von jedem Dienst in der Nationalgarde und in der Ortsbürgerwehr befreit sind, auf Algerien zu empfehlen. Der Vizekonsul in Oran bemerkt hierüber in einer Zuschrift vom 25. Oktober 1864 Folgendes: „Ce décret basé sur des considérations de maintien d'ordre intérieur et de défense du territoire, reçoit une application rigoureuse et a sa raison d'être dans des lieux isolés ou des centres de populations dans lesquels un danger peut être prévu; mais cette raison disparaît dans les localités peuplées où une semblable mesure devient très onéreuse et n'a pas même le mérite de l'utilité.“

Diese Milizeinrichtungen, von denen die in Algier sich aufhaltenden Schweizer befreit bleiben sollten, bildeten daher einen Hauptpunkt der Untersuchung. Es zeigte sich indessen, daß die französische Regierung mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse, in denen sich ihre afrikanischen Be-

sizungen befinden, auf jede Verbindlichkeit der dort wohnenden Fremden, sich im Nothfalle zur Vertheidigung von Personen und Eigenthum verwenden zu lassen, nicht Verzicht leisten könne, daß es aber möglich sei, diese Verbindlichkeiten wesentlich zu erleichtern. Den Maßstab hiefür bildete der unterm 7. Januar 1862 zwischen Frankreich und Spanien abgeschlossene Konsularvertrag, nach welchem die besonders zahlreich in Algerien niedergelassenen Spanier nur noch in dringenden Fällen und für die Vertheidigung des eigenen Heerdes zum Ergreifen der Waffen angehalten werden können, niemals aber mobilisirt, d. h. außer dem Territorium der Gemeinde verwendet werden sollen.

Mit anerkennenswerther Umsicht hat der Bundesrath auch die praktische Bedeutung dieser Bestimmung des französisch-spanischen Vertrages zu erheben gesucht, und aus den hierüber empfangenen Berichten die Uebersetzung geschöpft, daß die Verpflichtung der Schweizer zum Milizdienst in Algier in dem Umfange, wie sie für die dort angestellten Spanier besteht, nicht nur nicht als eine besondere Belästigung, sondern als eine durch die gegebenen Verhältnisse gebotene, im Interesse der Betreffenden selbst liegende Einrichtung anzusehen sei, und daß sonach in dem Umstande, daß die auf den Fremden in Algerien lastende Milizpflicht durch den vorwürfigen Vertrag für unsere Landsleute erleichtert werden kann, nur ein Grund mehr liegen müsse, zum Abschlusse desselben Hand zu bieten.

Auf die übrigen französischen Kolonien findet der Niederlassungsvertrag vom 30. Juni vorigen Jahres ohne allen Vorbehalt Anwendung.

Mit der Ausdehnung des Niederlassungsvertrags auf Algier und alle übrigen französischen Kolonien entsteht natürlich auch die Verbindlichkeit für die Schweiz, alle französischen Angehörigen dieser Länder vorkommenden Falles als Niedergelassene auf ihrem Territorium aufzunehmen. Abgesehen von der geringen praktischen Bedeutung dieser von der Schweiz übernommenen Verpflichtung schien der Mehrheit der Kommission gegenüber den Bedenken, welche etwa im Hinblick auf die Art. 44 und 48 der Bundesverfassung erhoben werden könnten, auch die Betrachtung entscheidend, daß der Hauptvertrag mit Frankreich selbst bereits in Kraft getreten ist.

Bern, den 8/10. Juli 1865.

Namens der Mehrheit der Kommission,  
Der Berichterstatter:

**Aeppli.**

---

Note. Die Kommission bestand aus den Herren:  
 A. D. Aeppli, in St. Gallen.  
 J. Muheim, in Altdorf.  
 Joh. Seßler, in Biel.  
 Al. Franchini, in Mendrisio.  
 Fréb. Gendre, in Freiburg.

**Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Botschaft und den Antrag des Bundesrathes, betreffend Ausdehnung des mit Frankreich abgeschlossenen Niederlassungsvertrages auf Algier und die französischen Kolonien. (Vom 10. Juli 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1865
Date	
Data	
Seite	360-362
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 855

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.